

Amtliche Bekanntmachung

2015

Ausgegeben Karlsruhe, den 19. Februar 2015

Nr. 12

Inhalt

Seite

Satzung zur Organisation des Bereichs V - Mathematik und Physik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	50
---	-----------

Satzung zur Organisation des Bereichs V – Mathematik und Physik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Die Geschäftsordnungskommission des Bereich V hat am 22. Oktober 2014 die nachstehende Organisationssatzung des Bereich V beschlossen. Der KIT-Senat hat im Einvernehmen mit dem Präsidium gemäß § 23 Abs.4 der Gemeinsamen Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 20. Dezember 2013 diese am 19. Januar 2015 verabschiedet.

Präambel

Der Bereich Mathematik und Physik des KIT widmet sich fachübergreifend der Erforschung grundlegender Fragen im Spannungsfeld mathematischer Strukturen und deren Anwendungen, universeller Theorien, innovativer Experimente und der Entwicklung neuer Technologien, in Individual-, Verbund- und Großforschung.

Der Bereich bekennt sich zu herausragender Forschung, exzellenter Lehre und der Weiterentwicklung der Disziplinen und strebt nach Erkenntnisgewinn zum Wohle von Wissenschaft und Gesellschaft.

§ 1 Der Bereich

- (1) Der Bereich V bündelt Forschung, Lehre und Innovation in den Disziplinen Mathematik und Physik.
- (2) Die Mitglieder des Bereichs sind die Angehörigen der dem Bereich zugeordneten Institute, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinrichtungen sowie anderen Organisationseinheiten (§ 8 Abs. 4 der Gemeinsamen Satzung).
- (3) Für die in dieser Satzung genannten Gremien findet die Verfahrensordnung des KIT Anwendung.

§ 2 Bereichsleiter/in

- (1) Der Bereich hat eine/n hauptamtliche/n Bereichsleiter/-in. Diese/r wird von einem Bereichsrat unterstützt (§ 8 Abs. 5 der Gemeinsamen Satzung).
- (2) Die Findung des Bereichsleiters/ der Bereichsleiterin erfolgt gemäß § 8 Abs. 6 der Gemeinsamen Satzung.
- (3) Dem/der Bereichsleiter/in obliegen insbesondere:
 1. die KIT-interne Vertretung des Bereichs, insbesondere gegenüber dem Präsidium sowie die externe Vertretung, insbesondere in Gremien der Helmholtz-Gemeinschaft,
 2. der Vorsitz im Bereichsrat,
 3. die Entscheidung über die Verwendung des dem Bereich vom Präsidium zugewiesenen Budgets inkl. der zugewiesenen Stellen und Räume mittels Zielvereinbarung, indikatorengestützten oder anderen leistungsbezogenen Modellen nach Beratung mit dem Bereichsrat, sowie die Verantwortlichkeit für die wirtschaftliche Verwendung der dem Bereich zugewiesenen Ressourcen,
 4. die Umsetzung des KIT-Struktur- und Entwicklungsplanes, soweit nicht die KIT-Fakultät zuständig ist (§ 10 Abs. 6 Nr. 4 Gemeinsame Satzung),
 5. die Gewährleistung der Weitergabe von Informationen in seinem/ihrem Bereich,
 6. die Vorbereitung der Sitzungen des Bereichsrats und Vollzug der Beschlüsse des Bereichsrats. Hält der/die Bereichsleiter/in einen Beschluss des Bereichsrats für rechtswidrig, hat er/sie ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die

Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist der/die Präsident/in zu unterrichten. Diese/r hebt die Beanstandung oder aber den Beschluss auf, sofern er/sie diesen für rechtswidrig hält,

7. unbeschadet von § 48 Abs. 4 LHG der Vorsitz in den Berufungskommissionen für Stellen für Hochschullehrer/innen und leitende Wissenschaftler/innen in Vertretung des Präsidenten/der Präsidentin; er/sie kann den Vorsitz auf eine/n Professor/in und in Berufungskommissionen für Stellen für leitende Wissenschaftler/innen auf eine/n leitenden Wissenschaftler/in delegieren,
 8. die Vorbereitung und Mitwirkung bei den Berufungs-, Bleibe- und Fünfjahresgesprächen über die Ausstattung der Hochschullehrer/innen- und Institutsleitungsstellen.
- (4) Soweit das Präsidium eine/n Institutsleiter/in bestellt oder eine solche Bestellung verlängert, sollen vor der Entscheidung zwei Vertreter/innen aus der Gruppe der akademischen/ wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und des VT-Personals (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 e, Nr. 6 d der Gemeinsamen Satzung) des betroffenen Instituts durch den/die Bereichsleiter/in angehört werden.
- (5) Der/die Bereichsleiter/in berichtet in personalrechtlichen Fragen dem/der Präsidenten/Präsidentin und in fachlichen Fragen (themenspezifisch) den jeweils zuständigen Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen. Er/sie gewährleistet die Weitergabe von Informationen an das Präsidium aus seinem/ihrem Bereich und umgekehrt.

§ 3 Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Der/die Bereichsleiter/in bestimmt im Einvernehmen mit dem Bereichsrat aus dessen Kreis die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses, dem er/sie vorsitzt.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss entlastet und unterstützt den/die Bereichsleiter/in in den Angelegenheiten gemäß § 2 Abs. 3. Der geschäftsführende Ausschuss legt im Einvernehmen mit dem Bereichsrat die Zuständigkeit seiner Mitglieder und die Stellvertretung des Bereichsleiters/ der Bereichsleiterin fest.

§ 4 Bereichsrat

- (1) Der Bereichsrat umfasst 25 Personen und besteht aus:
 1. dem/der Bereichsleiter/in,
 2. den KIT-Dekanen/ Dekaninnen der KIT-Fakultäten des Bereichs,
 3. den wissenschaftlichen Programmsprechern/ Programmsprecherinnen des Bereichs,
 4. fünf Vertretern/ Vertreterinnen der wissenschaftlichen/ akademischen Mitarbeiter/innen, zwei Vertretern/ Vertreterinnen des VT-Personals (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 e, Nr. 6 d der Gemeinsamen Satzung) sowie einem/einer Vertreter/in der Studierenden,
 5. einer Chancengleichheitsbeauftragten und
 6. einer entsprechenden Zahl von Institutsleiterinnen/-leitern.

Die Mitglieder des Bereichsrats können sich durch Stellvertreter/innen vertreten lassen.

- (2) Die Findung der Mitglieder des Bereichsrats wird in § 8 Abs. 9 Nr. 1 bis 4 der Gemeinsamen Satzung geregelt. Die Wahl/ Bestimmung der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nrn. 4 und 6 erfolgt entsprechend § 12 Abs. 3 S. 1, § 13 Abs. 3 der Verfahrensordnung. § 5 Abs. 1 der Chancengleichheitssatzung ist zu berücksichtigen. Hochschullehrer/innen, die den Hauptteil ihrer Tätigkeit am KIT verbringen, und leitende Wissenschaftler/innen des Bereichs wählen die Mitglieder des Bereichsrats nach § 4 Abs. 1 Nr. 6. Die Vertreter/innen des Personals gem. § 3 Abs. 2 Nr. 5 e, Nr. 6 d werden durch Wahl in einer von dem/der Bereichsleiter/in zu veranlassenden Versammlung bestimmt, in die je ein

Mitglied dieser Gruppe aus jedem der dem Bereich zugehörigen Organisationseinheiten entsandt wird.

Scheidet ein Mitglied gem. § 4 Abs. 1 Nrn. 4 oder 6 vorzeitig aus dem Bereichsrat aus, so führen die entsprechenden Wahlberechtigten, exklusive der wissenschaftlichen/ akademischen Mitarbeiter/innen, eine Neuwahl für den vakanten Platz durch. Die Amtszeit des neugewählten Mitglieds endet dann mit dem Ende der regulären Amtsperiode. Die Mitgliedschaft der übrigen Mitglieder wird durch die Neuwahl nicht tangiert.

- (3)** Die Wahl der Stellvertreter/innen von Mitgliedern des Bereichsrats gem. § 4 Abs. 1 Nrn. 4 oder 6 (Wahlmitglieder, exklusive der wissenschaftlichen/ akademischen Mitarbeiter/innen) erfolgt in einem separaten Wahlgang. Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 (KIT-Dekane) werden von einem/einer amtlichen Stellvertreter/in (Pro-Dekan/in) vertreten.
Die Bestimmung der Stellvertreter/innen von Mitgliedern gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 (Programmsprecher/in) erfolgt analog zur Bestimmung dieser Mitglieder innerhalb der entsprechenden Programme.
Die Chancengleichheitsbeauftragte benennt ihre Stellvertreterin selbst.
Die Stellvertretung des Bereichsleiters/ der Bereichsleiterin wird nach Maßgabe der vom Bereichsrat gefassten Beschlüsse, folgend § 3 Abs. 2, geregelt.
- (4)** Der Bereichsrat befasst sich mit allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Ihm obliegen insbesondere:
1. die Wahl des Bereichsleiters/ der Bereichsleiterin,
 2. Beratung des Beitrags des Bereichs zum KIT-Struktur- und Entwicklungsplan im Zusammenwirken mit den KIT-Fakultäten und HGF-Programmen,
 3. Vorschlag für die Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrer/innen und leitende Wissenschaftler/innen im Einvernehmen mit den zuständigen HGF-Programmen und der zuständigen KIT-Fakultät,
 4. Vorschlag für die Besetzung der Berufungskommissionen,
 5. Beschlussfassung über Berufungsvorschläge,
 6. Evaluationsangelegenheiten gem. § 5 Abs. 2 LHG, soweit nicht die KIT-Fakultät zuständig ist (§ 10 Abs. 7 Nr. 8 Gemeinsame Satzung),
 7. Zustimmung zur Errichtung, Zusammenlegung, Auflösung und wesentlichen Änderungen von Instituten und weiteren dem Bereich zugeordneten Einrichtungen,
 8. Zustimmung zu Ordnungen der unter § 8 Abs. 10 Ziff. 7 der Gemeinsamen Satzung genannten Einrichtungen.
- (5)** Soweit eine wesentliche Angelegenheit eines Instituts, dessen Leitung nicht im Bereichsrat vertreten ist, im Bereichsrat beraten wird, ist der/die Institutsleiter/in oder der/die Sprecher/in als Gast einzuladen. Bei der Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung zur Auflösung eines Instituts nach Absatz 4 Nr. 7 ist ein/e akademische/r Mitarbeiter/in (§ 52 LHG) oder wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in (§ 14 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KITG) des betroffenen Instituts durch den Bereichsrat zu beteiligen. Das Gleiche gilt bei der Zusammenlegung oder Teilung von Instituten.
- (6)** Dem Bereichsrat gehört ein/e weitere/r Studierende/r als ständiger Gast an. Diese/r soll nicht der gleichen KIT-Fakultät zugehörig sein, deren Mitglied der studentische Vertreter nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 ist.
- (7)** Der Bereichsrat tagt mindestens viermal im Jahr.
- (8)** Die Protokolle der Sitzungen des Bereichsrats sind unter Beachtung des Datenschutzes im Bereich zugänglich zu machen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Bereichsordnung tritt am 18. Februar 2015 in Kraft. Über Änderungen beschließt der Bereichsrat, die dem KIT-Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium zur Beschlussfassung vorzulegen sind (vgl. Gemeinsame Satzung des KIT § 8 Abs.8).

Karlsruhe, den 18. Februar 2015

*Professor Dr.-Ing Holger Hanselka
(Präsident)*